

direktion mit Uebersendung des Schätzungsprotokolls einzuberichten.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 33. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung über das bei den Schätzungen zu beobachtende Verfahren gelten auch für die Kommissarienschätzungen. Ebenso findet diese Verordnung bei der allgemeinen Revision des Katasters Anwendung.

§ 34. Diese Verordnung soll in das Amtsblatt aufgenommen, besonders gedruckt und in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren den Statthalterämtern für sich und zu Händen der Gemeindevorstände so wie den Kreisschätzern zugestellt werden.

Verordnung

des Obergerichtes betreffend das Berichtannehmen, die Prozeßleitung u. s. f. vom 18. Mai 1853.

Das Obergericht des Standes Zürich, in Betracht und in Ausführung des Beschlusses des Großen Rathes vom 7. Jenner d. J., welcher folgendermaßen lautet:

Das Obergericht wird eingeladen, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln darauf hinzuwirken, daß

A. bei allen Gerichten das Berichtannehmen nicht ferner stattfinden;

B. die Prozeßleitung der Bezirksgerichte strenger und bindender in der Meinung namentlich ausgeübt werde, daß

- a. die Prozesse in der ersten Verhandlung vollständig plädirt, die Beweisurkunden produziert und die Zeugen benannt und jede nicht vollständig gerechtfertigte Abweichung mit Ordnungsstrafen und Entschädigung an die Gegenpartei gerügt werde;
 - b. die Zahl der Zwischenverhandlungen vermindert werde;
 - c. in der Regel der obsiegenden Partei genügende Entschädigung gesprochen werde;
- beschließt:

Zu A.

§ 1. Alle Mitglieder eines Gerichtes, die mit be-
rathender Stimme versehenen Kanzleibeamteten in-
begriffen, sind für genaue und pflichtmäßige Beobach-
tung der Bestimmung des § 86 beziehungsweise § 99
des Gesetzes über das Gerichtswesen vom 7. Brach-
monat 1831 verantwortlich. Sie haben daher, wenn
eine Partei in eigener Person oder durch Andere,
mündlich oder schriftlich sich privatim in einer an-
hängigen Prozesssache an sie zu wenden versuchen
sollte, um ihnen dieselbe vorzutragen, sie darin zu
unterrichten oder sich ihnen zu empfehlen u. dgl.,
jedes Gehör ohne Weiteres zu verweigern und, falls
der Betreffende nicht sofort von seinem Vorhaben
abstehen sollte, hievon dem Gerichte zum Vormerk
im Protokoll behufs weiterer angemessener Verfügung
Kenntniß zu geben. An sie gelangte Zuschriften oder
andere schriftliche Eingaben sind immer zu den be-
treffenden Akten zu legen.

§ 2. Ertheilung des Gehörs und Unterlassung

der Anzeige ist im Ordnungswege zu ahnden und davon im Wiederholungsfalle der Oberbehörde Mittheilung zu machen.

§ 3. Vorstand und Mitglieder eines Gerichtes sind, sofern ihnen Kunde von einer derartigen Ordnungswidrigkeit zugekommen sein sollte, berechtigt und verpflichtet, von dem betreffenden Mitgliede Aufschluß zu verlangen.

§ 4. Gleiche Befugniß steht auch behufs allfälliger Geltendmachung der Ablehnung (Gesetz über Organisation der Rechtspflege § 8 litt. e) in der Art einer Partei zu, daß sie sich mit ihrem dießfalligen, die Bezeichnung seiner Veranlassung enthaltenden Gesuche an das Gericht zu wenden hat.

Zu B.

§ 5. Hat der Referent von der durch § 86 des Gesetzes betreffend die bürgerliche Rechtspflege ihm eingeräumten Befugniß, die Parteien vor der gerichtlichen Verhandlung vor sich zu bescheiden und ihre Sache vorläufig anzuhören, Gebrauch gemacht, es zeigt sich dann aber bei der Verhandlung vor Gericht, daß eine Partei oder deren Vertreter dem Referenten absichtlich wesentliche Behauptungen, Einreden u. dgl. verschwiegen, Beweismittel, in deren Besitz sie sich befindet, verheimlicht oder sonst sich auf eine Weise benommen hat, die mit dem Zwecke der Referentenaudienzen, dem Referenten über die wesentlichen Punkte des eingeleiteten Rechtsstreites und die den Parteien zu Gebote stehenden Mittel zur Begründung ihrer Ansprüche, beziehungsweise zur Vertheidigung, möglichst genauen Aufschluß zu geben

und in Fällen, welche sich hiezu eignen, die Abschließung von Vergleichen zu erleichtern, im Widerspruche steht, so ist der Fehlbare sofort mit Ordnungsbusse zu belegen.

§ 6. Den Parteien, beziehungsweise ihren Anwälten oder sonstigen Vertretern liegt ob, an dem zur Verhandlung vor Gericht angefügten Tage in der Regel und so oft die besondere Natur des Prozesses nicht im Wege steht, so vorbereitet zu erscheinen, daß es dem Gerichte möglich wird, entweder in gleicher Sitzung oder doch ohne weitem Vorstand der Parteien das Urtheil auszufällen oder, wo ein Beweisverfahren erforderlich ist, ein genaues und erschöpfendes Beweisdekret zu erlassen. Es haben daher nicht nur beide Parteien die erheblichen tatsächlichen Momente genau vorzutragen und je die eine sich über die Behauptungen der andern speziell und bestimmt auszusprechen und ihre Angriffs- und Vertheidigungsgründe (die Rechtsgründe, auf denen die Klage beruht, die Einreden, Replikten u. s. w.) vollständig vorzutragen, sondern auch die Beweismittel für dieselben und zwar auch diejenigen für direkte und indirekte Gegenbeweise, so weit als sich bei gehöriger Ueberlegung voraussehen ließ, daß solche nöthig sein werden, wenn sie in Schriften und andern Urkunden bestehen, wo möglich im Originale, mitzubringen und einzulegen, andere aber, wie Zeugen, Sachverständige, sofort und genau zu bezeichnen.

§ 7. Kann in der ersten Verhandlung vor Gericht die Sache nicht sofort zum Urtheile oder zum Beweisdekrete gebracht werden und wird daher ein

zweites Erscheinen nöthig, so hat das Gericht, sofern die Partei oder deren Vertreter sich nicht genügend zu rechtfertigen vermag, den Fehlbaren sofort mit Ordnungsbusse zu belegen, so wie auch ihn zur Entschädigung an die Gegenpartei ohne Rücksicht auf den endlichen Erfolg des Prozesses zu verurtheilen.

§ 8. Mit allen bis zum Schlusse des letzten Vortrages in dem Hauptverfahren nicht vorgebrachten materiellen Gesuchen, neuen thatsächlichen Behauptungen, Bestreitungen gegnerischerseits vorgetragener thatsächlicher Verhältnisse, neuen Einreden, Replikien u. s. w. ist die säumige Partei ausgeschlossen.

§ 9. Eine Ausnahme von der Bestimmung des § 8 findet nur Statt mit Hinsicht

- a. auf solche Einreden u. dgl., welche der Richter zu Vermeidung von Nichtigkeit auch von Amts wegen zu berücksichtigen hat;
- b. auf Begehren, die erst im Laufe des Prozesses veranlaßt wurden, und auf Behauptungen, Bestreitungen, Einreden u. s. w., von denen die betreffende Partei nachweisen oder doch zu hoher Wahrscheinlichkeit bringen kann, daß die ihnen zum Grunde liegenden Thatsachen früher nicht vorhanden gewesen seien oder ihr, auch bei angemessener Thätigkeit, nicht haben bekannt sein können.

Es trifft jedoch die Partei, welche die unter a erwähnten Einreden u. s. w. früher vorzubringen im Stande gewesen wäre, Ordnungsbusse, so wie ihr auch die durch die Verzögerung veranlaßten Kosten

und allfällige Entschädigung an die Gegenpartei sofort aufzulegen sind.

§ 10. Wird ein weiteres Beweisverfahren nöthig, so hat das Gericht in seinem Beweisdekrete, welches beförderlichst zu erlassen und den Parteien, auch wenn es mündlich eröffnet wurde, stets schriftlich mitzutheilen ist, die Gegenstände der Beweise und (direkten und indirekten) Gegenbeweise genau zu bestimmen und den oder die Beweispflichtigen zu bezeichnen, so wie angemessene Frist zu Beibringung, beziehungsweise Bezeichnung der Beweismittel, so weit sie nicht schon stattgefunden hat, anzusetzen. In der Regel soll die Frist eine festbestimmte (d. h. nicht relative, wie z. B. bis zur nächsten Kommissionsatzung), so wie eine peremptorische und die Folge der Nichteinhaltung ausdrücklich angedroht sein. Erstreckung darf indeß aus zureichenden Gründen stattfinden, und hat es im Uebrigen bei den Bestimmungen der allgemeinen obergerichtlichen Verordnung vom 23. April 1850 sein Verbleiben.

§ 11. Die Beweisantretungsschrift jeder Partei wird der andern abschriftlich mitgetheilt und letzterer wieder eine peremptorische Frist zu allfälligen schriftlichen Einwendungen gegen die Beweismittel, die von der Gegenpartei aufgestellten Zeugenbeweissätze, die Fähigkeit der Zeugen und Experten, je unter kurzer, aber genauer Angabe der Einspruchsgründe, so wie zu Anerbietung allfällig erst durch die Beweiseingabe des Gegners veranlaßter Gegenbeweise, Einreichung beziehungsweise genauer Bezeichnung der, nicht bereits ausgeschlossenen, Gegenbeweis-

mittel u. s. w. angelegt, in der Meinung jedoch, daß weder in der Beweisantretungs- noch in der Beweiseinwendungsschrift bei Vermeidung von Ordnungsstrafe rechtliche Erörterungen oder auf die Hauptsache bezügliche Ausführungen enthalten sein dürfen.

§ 12. Die Beweiseinwendungsschrift wird je der Gegenpartei, jedoch in der Regel nicht zu weiteren Eingaben, sondern nur zu ihrer gehörigen Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung vor Gericht oder Kommission mitgetheilt.

§ 13. Findet das Gericht oder die Kommission indes ausnahmsweise, daß die Sache zur mündlichen Verhandlung noch nicht gehörig vorbereitet sei, so kann sie, indem sie das noch Erforderliche der betreffenden Partei genau und wieder unter Ansetzung peremptorischer Frist auflegt, weiter schriftliche Eingaben verfügen, hat aber, wenn dieß durch Schuld einer Partei oder ihres Vertreters nöthig wird, dem Schuldigen gleichzeitig Ordnungsbuße, die dadurch verursachten Kosten und allfällige Entschädigung an die Gegenpartei aufzulegen.

§ 14. Tag zur mündlichen Verhandlung hat das Gericht oder die Kommission erst anzusetzen, wenn es sich überzeugt, daß die Sache dazu reif sei, d. h. wenn die Beweismittel, so weit sie nicht präkludirt sind, eingelegt, beziehungsweise gehörig bezeichnet, namentlich auch die Expertenbefunde, deren Erhebung in der Sitzung selbst (§ 15) aus irgend einem Grunde nicht möglich oder unthunlich wäre, eingegangen sind und, wo etwa das Gericht oder die Kommission eine Erläuterung oder Ergänzung derselben von

sich aus anzuordnen nöthig fand, auch diese erfolgt ist.

§ 15. Wo die Natur der Sache es nur immer gestattet, soll die Abnahme aller Beweise und die Verhandlung über das Ergebnis des Beweisverfahrens in Einer Sitzung des Gerichtes oder der Kommission stattfinden, namentlich also auch Augenscheine mit den Zeugenabhörungen wo möglich verbunden werden. Ebenso soll auch die Erhebung von Befunden von Sachverständigen, welche in diesem Falle ihre Ansicht mündlich zu Protokoll zu geben haben, mit der Abnahme der übrigen Beweise verbunden werden, sofern nicht etwa das persönliche Erscheinen derselben größere Kosten als die Abgabe eines schriftlichen Befundes verursachen würde, oder die Lösung ihrer Aufgabe voraussichtlich sich nicht sofort bewirken ließe, sondern längere Zeit oder wiederholte Beobachtungen in Anspruch nähme.

§ 16. Wo aber auch das Beweisverfahren nicht in Einer mündlichen Zwischenverhandlung beendet und die Sache zum Spruche reif gemacht werden kann, da sollen sich doch die Gerichte und ihre Kommitirten aufs Ernstlichste angelegen sein lassen, die Zahl dieser Zwischenverhandlungen so sehr, als es ohne Verletzung der Rechte der Parteien geschehen kann, zu beschränken. Sie haben daher nicht nur jedes nicht hinreichend begründete Parteigesuch um eine weitere Verhandlung abzuweisen, sondern auch von sich aus eine solche nur anzuordnen, wo sie sich nach genauer Prüfung der Sachlage überzeugen, daß sie unvermeidlich sei. Namentlich liegt es in

ihrer Pflicht, durch umsichtige und thätige Prozeßleitung darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht besondere Verhandlungen über einzelne Punkte stattfinden, sondern durch geeignete Verfügungen die Sache so vorbereitet werde, daß alle noch weiterer Verhandlung bedürftigen und zu gleichzeitiger Erledigung sich eignenden Punkte zusammengefaßt werden.

§ 17. Ueber die Personen der Experten und die ihnen zu ertheilenden Aufträge sollen keine besondern mündlichen Zwischenverhandlungen gestattet sein. Die Parteien mögen darüber in der ersten Gerichtsverhandlung oder in ihrer Beweisantretungs- und Beweiseinwendungsschrift (§§ 11 und 12) ihre Ansichten und Wünsche kurz aussprechen; dann aber hat das Gericht von sich aus nach seiner rechtlichen Ueberzeugung die Zahl und Personen der Sachverständigen zu bestimmen und ihre Aufgaben zu normiren.

Nur wo die besondern Verhältnisse des Falles es nöthig machen, wie hauptsächlich, wenn schon zu angemessener Stellung der den Experten zu ertheilenden Aufgabe besondere, dem Richter abgehende, technische Kenntnisse und Einsichten erforderlich sind, kann ausnahmsweise (erforderlichen Falls unter Zuziehung der Experten) eine mündliche Verhandlung über Umfang und Fassung dieser Aufgabe, jedoch auch hier wieder unter Beobachtung der Bestimmung des § 16 a. E., gestattet werden.

§ 18. Insbesondere soll mit Rücksicht auf § 69 des Gesetzes über das Gerichtswesen die Ausfällung mehrerer Zwischenurtheile in einer und derselben Sache vermieden werden. Es sind daher alle durch

Zwischenurtheile zu erledigenden Incidentpunkte wo immer möglich in Ein Zwischenurtheil zusammenzufassen.

§ 19. Ueber die Editionsspflicht der Parteien unter sich ist von nun an nicht mehr durch Zwischenurtheil, sondern durch bloßen motivirten Beschluß zu erkennen, sofern nicht ein anderer Incidentstreit ein Zwischenurtheil nöthig macht und das Erkenntniß über die Editionsspflicht ohne Verzögerung des Verfahrens mit demselben verbunden werden kann.

§ 20. In die Citationen zur ersten gerichtlichen Verhandlung ist der wesentliche Inhalt des § 6 aufzunehmen und in denjenigen für alle andern Verhandlungen der Gegenstand derselben genau und bestimmt unter Beifügung der geeigneten Androhung zu bezeichnen (vergl. obergerichtliche Verordnung vom 11. Christmonat 1847).

§ 21. Den Gerichten liegt die Ueberwachung gehöriger Einhaltung der Fristen ob. Die Folgen der Nichteinhaltung haben sie von Amts wegen eintreten zu lassen, vorbehältlich des Rechtes der Gegenpartei auf die durch Nichteinhaltung der Frist erlangten Rechte zu verzichten, womit indeß die verwirkten Ordnungsbußen nicht wegfallen.

§ 22. Auf allen schriftlichen Eingaben ist der Eingangstag sofort mit der Unterschrift des Empfängers zu bemerken und dieser Vormerk auch in die der Gegenpartei allfällig zuzustellende Abschrift der Eingabe (§§ 11 und 12) aufzunehmen.

§ 23. Wenn wegen Ausbleibens oder zu spätem Erscheinens einer Partei oder ihres Vertreters eine

Verhandlung nicht stattfinden kann, so soll jedes Mal der erschienenen Partei sofort volle Entschädigung zugesprochen und überdieß der Fehlbare, falls er sich binnen Frist nicht völlig zu rechtfertigen vermag, so weit nicht ein Mehreres angedroht ist, mit Ordnungsbusse belegt werden.

§ 24. Zu voller sofort auszusprechender Entschädigung an die Gegenpartei und Ordnungsbusse ist auch diejenige Partei oder ihr Vertreter zu verfallen, welche wegen angeblicher Mängel in der Einleitung der Sache oder dem Verfahren, ungeachtet der bestimmten Aufforderung des Gerichtes, wenigstens eventuell und so weit dieß den Umständen nach möglich ist, einzutreten, dieß zu thun sich weigert. Ein gegen eine solche Aufforderung erklärter Rekurs hat keine Suspensivkraft.

§ 25. Ueberhaupt sind alle einer Partei oder ihrem Vertreter zur Last fallenden Verzögerungen sofort zu ahnden und der Gegenpartei, sofern ihr daraus Nachtheil erwächst, Entschädigung ohne Rücksicht auf den endlichen Erfolg des Prozesses zuzuerkennen.

§ 26. Für genaue Beobachtung dieser Vorschriften und überhaupt umsichtige und thätige Prozeßleitung (vergl. die allgemeine obergerichtliche Verordnung vom 7. Weinmonat 1837) sind aber auch die Gerichte und insbesondere deren Vorstände, die betreffenden Referenten und Kommittirten verantwortlich.

Zu C.

§ 27. In der Regel hat die obsiegende Partei ein Recht auf volle Entschädigung für die Prozeß-

kosten. Wo eine solche nicht oder in vermindertem Maße eintreten soll oder gar die obstehende Partei zu einer solchen an die unterliegende verfällt wird, sind die Gründe im Urtheile anzuführen.

§ 28. Bei Bemessung der Entschädigungen haben die Gerichte auf die der betreffenden Partei durch den Prozeß entstandene Zeitversäumniß, Reisekosten und sonstige nicht zu den Gerichtskosten gehörige nothwendige Baarauslagen Rücksicht zu nehmen. Hat die Partei sich eines Anwaltes bedient, so sind die tarifmäßigen Deserviten desselben in Anschlag zu bringen. Ob und in wie weit die Kosten seiner Reisen an den Gerichtsort ebenfalls zu berücksichtigen seien, bleibt den Gerichten nach den Verumständungen des einzelnen Falles zu würdigen überlassen.

§ 29. Den Parteien ist gestattet, bis zu Ausfällung des Urtheils Berechnung ihrer Auslagen und Zeitversäumniß dem Gerichte einzureichen. Die Würdigung derselben bleibt übrigens dem billigen Ermessen des Gerichtes, das indeß für das Verhältniß des Anwaltes zu seinem Kommittenten nicht maßgebend ist, überlassen.

Gegenwärtige Verordnung, die mit dem 1. Augustmonat dieses Jahres in Kraft tritt, soll sämtlichen Gerichten und Anwälten zur Nachachtung mitgetheilt und dem nächsten Rechenschaftsberichte des Obergerichtes an den Großen Rath beigelegt werden.
